

Bayern ist der einzige Staat, der es unternahm seiner landwirtschaftlichen Bevölkerung die Vorteile einer staatlichen Versicherungsanstalt zu bieten.

Durch das Gesetz vom 13. Februar 1884 ins Dasein getreten, sollte sie dem Staat nicht irgendwelche Vorteile verschaffen, auch der etwa erzielte Gewinn blieb ausschließlich den Versicherten bestimmt. Als ein Teil der Kgl. Versicherungskammer mit den übrigen Zweigversicherungen vereinigt, hat auch die Hagelversicherungsanstalt ihren Sitz in München. Bei ihrer Gründung stattete sie der Staat mit einem Stammkapital von einer Million Mark aus und unterstützt sie außerdem noch mit einer jährlichen Beihilfe von 40 000 Mk., der unterdes mitunter auch schon ganz beträchtliche Erhöhungen erfuhr. (1896 und 1897: 110 000 Mk.; 1898 bis 1903: 200 000 Mk.)

Auch bei der Hagelversicherungsanstalt beruht die Versicherungsnahme auf freiem Ermessen und zwar ohne jede Einschränkung. Es ist also nicht wie bei der Brandversicherung der Eintritt in eine andere Anstalt verboten. Zur Versicherung kann die Gesamternte eines landwirtschaftlichen Betriebes gelangen einschließlich der Weinberge. Die Anmeldung erfolgt bei dem zugehörigen Bürgermeisterramt, welches dieselbe der K. Versicherungskammer zuleitet.

Es wird hierbei ein Verzeichnis (Anbauverzeichniß) aufgestellt, in dem sämtliche vom Antragsteller bewirtschafteten Grundstücke aufzuführen sind mit Angabe der Bestellung und der Gefahrenklasse, in welcher die einzelnen Fruchtgattungen versichert werden sollen. Diese Anbauverzeichnisse werden alljährlich erneuert.

Erlittene Hagelschäden sind innerhalb zweier Tage dem Bürgermeisterramte anzumelden, welches der K. Versicherungskammer die Anzeige sofort zugehen läßt. Diese leitet nun eine baldige Feststellung der Schäden durch beeidigte Sachverständige ein, worauf dann die zugesprochenen Entschädigungssummen durch die zuständigen Rentämter bezw. Einnehmereien zur Auszahlung gelangen. Der Erntewert der einzelnen Fruchtgattungen, über welchen hinaus die Versicherungssumme nicht erhöht werden kann, wird von der Anstalt alljährlich für jede Gemeinde neu festgesetzt. Es fällt bei dieser Wertannahme vor allem ins Gewicht die Gefahrenklasse, in der die betreffende Ortsgemarkung liegt und die Empfindlichkeitsklasse der die versicherte Fruchtart angehört. Hohe Gefahren- und Empfindlichkeitsklassen drücken die Erntewerte, also auch die Versicherungssummen herab. Dagegen erhöhen sie die jährlichen Versicherungsprämien. Denn auch diese berechnen sich ausschließlich nach den Gefahren- und Empfindlichkeitsklassen. Letztere sowie auch die Erntewerte läßt die Hagelversicherungsanstalt alljährlich in sämtlichen Gemeinden des Königreichs öffentlich bekannt geben.

Die Entwicklung der Landesversicherungsanstalt hat im letzten Jahrzehnt einen bedeutenden Aufschwung genommen. Obwohl ein-